

## Erläuterungen zur verpflichtenden Praxis für das Bachelorstudium Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik

Die für die verpflichtende Praxis jeweilig geltenden Bestimmungen sind den entsprechenden Curricula zu entnehmen. Diese sind in den Mitteilungsblättern der Montanuniversität veröffentlicht und können unter <https://www.unileoben.ac.at/de/3021> abgerufen werden. Zusätzlich sind die Studienpläne auch in MUonline hinterlegt ([https://online.unileoben.ac.at/mu\\_online/studienplaene.semplan\\_studien?corg=1](https://online.unileoben.ac.at/mu_online/studienplaene.semplan_studien?corg=1)).

Ziele der verpflichtenden Praxis sind einerseits das Kennenlernen der realen Arbeitswelt und andererseits die fachspezifische praktische Tätigkeit.

Die verpflichtende Praxis soll bei mindestens zwei verschiedenen Unternehmen/Organisationen abgeleistet werden. Tätigkeiten an der Montanuniversität oder anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen werden nur in Ausnahmefällen, und nur dann, wenn Praxis bereits in der Industrie abgeleistet wurde, akzeptiert. In diesem Fall muss vor Praxisantritt die Zustimmung des Studiengangsbeauftragten eingeholt werden.

Praxiseinheiten können nur in ganzzahligen Vielfachen von 20 Arbeitstagen (Vollzeitbasis) angerechnet werden, wobei 20 Arbeitstage einem der vier notwendigen Praxisblöcke zu je 7,5 ECTS entsprechen. Darüber hinausgehende Praxistage, mit denen nicht zumindest eine weitere Praxiseinheit mit 20 Arbeitstagen erreicht wird, können nach Absolvieren der nächsten Praxiseinheit berücksichtigt werden. Bei Absolvierung von 40 Arbeitstagen ist eine Zuordnung zu einem 2. Praxisschwerpunkt möglich.

Für die Anrechnung ist für jede absolvierte Praxiseinheit **a) das Formular “Bestätigung verpflichtende Praxis”** sowie **b) eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung** bei der/dem Studiengangsbeauftragten einzureichen.

Das Bestätigungsformular dient der Bestätigung über den geleisteten Arbeitsumfang und -inhalt durch die Firma. Bei Teilzeitarbeit oder anderen bzw. unregelmäßigen Arbeitszeiten ist der Arbeitsumfang entsprechend auf VZÄ Vollzeitbasis umzurechnen und die Umrechnung im Formular anzuführen (Summe aller Arbeitsstunden dividiert durch 8)

- Unter “Studium” ist die Bezeichnung des Bachelorstudiums inklusive der Studienplanversion anzugeben (z.B. Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik, 2018), für welche um Anrechnung angesucht wird. Studierende, welche nach einer auslaufenden Studienplanversion studieren, geben das Jahr an, in welchem das Curriculum, dem sie unterstellt sind, zum letzten Mal novelliert wurde (z.B. Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik, 2014).
- Unter “Praxisschwerpunkt” ist jener Schwerpunkt anzuführen, dem die Tätigkeit überwiegend zugeordnet werden kann. Die Zuordnung des Schwerpunktes muss auf Basis der in der Firmenbestätigung beschriebenen Tätigkeiten nachvollziehbar sein.
- Der unterste Block im Formular ist von dem/der Studiengangsbeauftragten auszufüllen.

Im Tätigkeitsbericht der/des Studierenden soll vor allem auf Folgendes eingegangen werden (Umfang 300 – 800 Wörter je Praxiseinheit):

1. Allgemeine Informationen über den Betrieb
  - Branche
  - Größe
  - wirtschaftliches und ökologisches Umfeld des Betriebes
  
2. Beschreibung der Tätigkeitsbereiche in der Abteilung, in der gearbeitet wurde
  - Herstellung von Produkten
  - Verrichtung von Dienstleistungen
  
3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten
  - geleistete Arbeit
  - Umweltrelevanz bzw. Relevanz zu Studieninhalten
  - Kommentar zu den Arbeitsabläufen (technische Probleme, Betriebsklima, etc.)
  
4. Bewertung
  - des Betriebs in ökologischer Sicht
  - der Relevanz der Ferialpraxis bei diesem Betrieb für das Studium

**Es ist seitens des/der Studierenden darauf zu achten, dass der Bericht keine gegebenenfalls im Dienstvertrag für die Praxis enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen verletzt!**